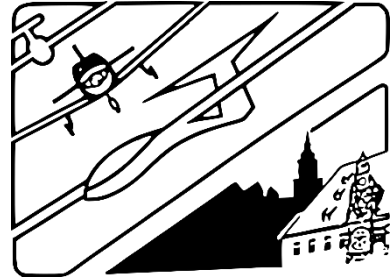


Fliegergruppe Heilbronn e.V.



Fliegergruppe Heilbronn e.V.
Cäcilienbrunnenstraße 37, 74074 Heilbronn

Flugplatzordnung Sparte Drohnenflug

Heilbronn, den 20.03.2021

Flugplatz

- Die Benutzung des Drohnenfluggeländes und Drohnenparcours auf dem Segelfluggelände der Fliegergruppe Heilbronn (FGHN) in HN-Böckingen ist nur Vereinsmitgliedern und Tagesgästen der FGHN gestattet.
- Auf dem Segelfluggelände der FGHN und in einem Umkreis von 1,5 km herrscht gemäß nationalem Recht ein generelles Flugverbot für Drohnen und Flugmodelle.
- Die FGHN, als Halter des Segelfluggeländes, erlaubt der Sparte Drohnenflug und ihren Tagesgästen den Flugbetrieb gemäß der nachfolgenden Flugplatzordnung.

Aufsichtsperson & Flugbuch

- Während des Flugbetriebs muss eine Aufsichtsperson anwesend sein.
- Nur volljährige Mitglieder der FGHN / Sparte Drohnenflug können Aufsichtsperson sein. Durch den Spartenleiter werden die Personen benannt, die diese Funktion übernehmen können.
- Die Aufsichtsperson hat den Flugbetrieb zu überwachen und ggf. ordnend einzugreifen.
- Schon die Kameradschaft sollte Grund genug sein, den Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten.
- Die Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass eine Erste-Hilfe-Ausrüstung (mindestens die Ausrüstung eines PKW) zur Verfügung steht.
- Jeder am Flugbetrieb teilnehmende Vereins- aber auch Gastflieger ist verpflichtet, sich bei Ankunft zunächst bei der Aufsichtsperson anzumelden und im Flugbuch mit vollständigen und korrekten Angaben einzutragen.
- Mit seiner Unterschrift im Flugbuch bestätigt jeder Pilot, dass er die Flugplatzordnung gelesen und verstanden hat und mit dieser einverstanden ist.
- Die Aufsichtsfunktion ist im Flugbuch einzutragen und mit Unterschrift zu bestätigen.
- Besondere Vorkommnisse sind im Flugbuch zu vermerken.

- Flugbuch und Kasse sind nach Beendigung des Flugbetriebs von der Aufsichtsperson mitzunehmen und sicher zu verwahren oder aber einer anderen Aufsichtsperson oder dem Spartenleiter zu übergeben.

Gastflieger

- Gastflieger bzw. Tagesgäste sind dem Verein willkommen und dürfen das Drohnenfluggelände bzw. den Drohnenparcours gegen eine Tagesgebühr (Richtwert 5 Euro) mitnutzen. Die Tagesgebühr dient zur Unterhaltung des Platzes (bspw. Wartung und Reparatur des Parcours, Pflege des Rasens, Ausstattung des Platzes usw.) und wird durch die Aufsichtsperson erhoben.
- Jeder Gastflieger ist verpflichtet, sich bei Ankunft zunächst bei der Aufsichtsperson anzumelden (siehe Aufsichtsperson & Flugbuch). Die Aufsichtsperson unterrichtet den Gastflieger über die Flugplatzordnung. Ein Gast darf nur dann fliegen, wenn er die Voraussetzungen der Flugplatzordnung erfüllt.

Flugbetrieb

Voraussetzungen

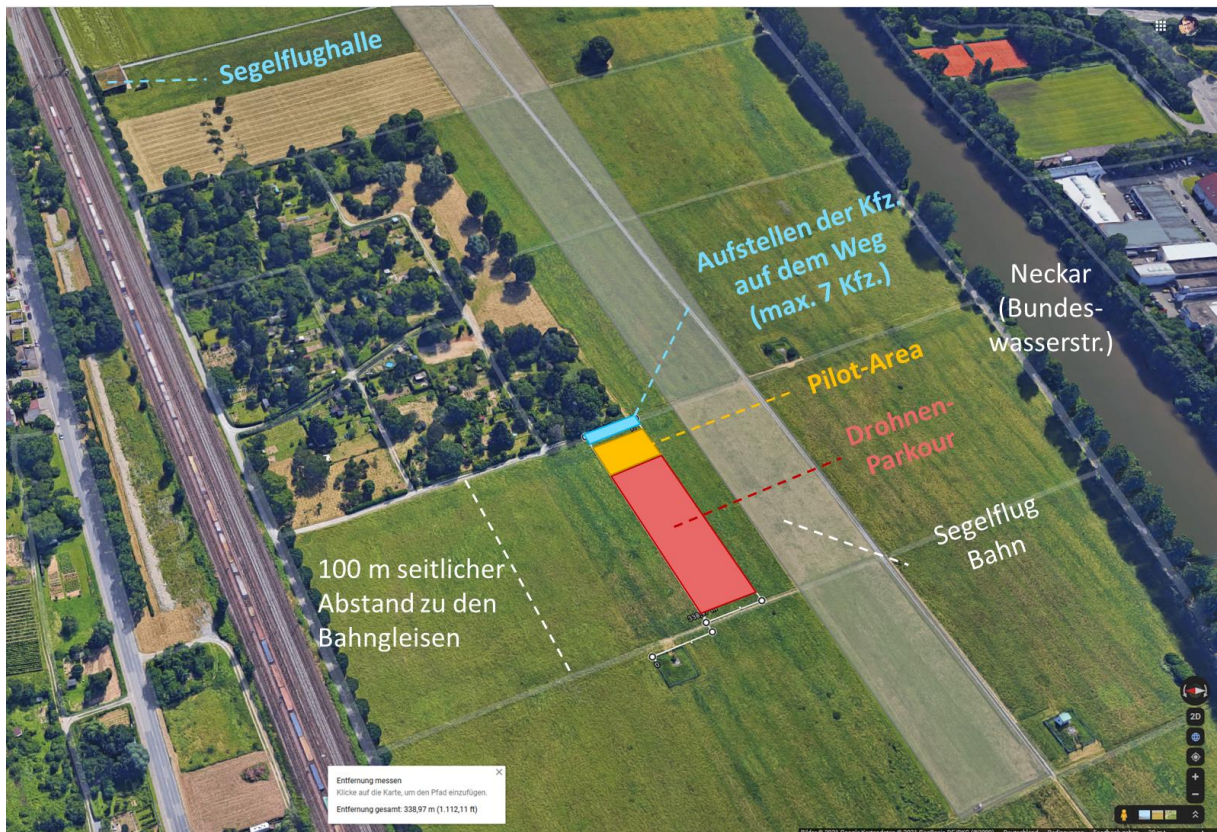
- Jeder Vereins- aber auch Gastflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und das Ansehen des Vereins gewahrt wird.
- Ein Parallelfugbetrieb mit den Segelfliegern des Vereins ist nur in Abstimmung mit dem Segelflugleiter zulässig. Vor der Aufnahme des Betriebs des jeweiligen Geländes ist durch die Aufsichtsperson der Drohnenflieger und den Segelflugleiter eine Absprache zu treffen.
- Der Flugbetrieb erfolgt nach geltendem nationalen und EU-Recht. Die nachfolgenden Sätze sind frei formuliert und dienen nur der Erinnerung. Der genaue Wortlaut ist den entsprechenden Rechtstexten zu entnehmen.
- Der Flugbetrieb im Rahmen der Sparte Drohnenflug ist auf UAS bzw. „Drohnen“ wie bspw. Multicopter oder Nurflügler (Wings) mit elektrischem Antrieb beschränkt.
- Drohnen mit technischen Mängeln dürfen nicht betrieben werden. Die Vorgaben für das Betreiben von Funkanlagen (Video und Fernsteuerung) sind zu beachten.
- Vor jedem Flug hat jeder Drohnenpilot die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Der Drohnenbetreiber ist registriert.
 - Jede Drohne ist ausreichend gekennzeichnet.
 - Der Drohnenbetreiber ist ausreichend haftpflichtversichert.
 - Der Drohnenpilot ist körperlich und geistig fit und steht nicht unter Einfluss von psychoaktiven Substanzen. Das Fliegen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist verboten.
 - Der Drohnenpilot hat einen ausreichenden Kenntnis- oder Kompetenznachweis.

Während des Flugbetriebs

- Das Betreten des Drohnenparcours ist laut anzukündigen. Die Piloten haben zu drosseln und Rücksicht zu nehmen. Haben die Piloten merklich gedrosselt, darf der Parcours betreten werden. Sicherheit geht vor!
- Anschalten der Drohne ist laut anzukündigen. Die VTX-Frequenz ist vor dem ersten Anschalten mit den anderen Drohnenpiloten abzustimmen.
- Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Unbeteiligten, egal ob Mensch oder Tier, zu fremden Eigentum, zu Bahnanlagen und Bundeswasserstraßen einzuhalten. In der Nähe des Segelfluggeländes gibt es Bahngleise und den Neckar.
- Jeder Pilot fliegt auf eigenes Risiko. Der Pilot verantwortet selbst, wenn er beispielsweise
 - Mensch oder Tier stört, verängstigt, beeinträchtigt oder gar verletzt,
 - fremdes Eigentum beschädigt,
 - geltendes Recht verletzt
 - oder auch die eigene Ausrüstung beschädigt. Die FGHN kommt beispielsweise nicht für Schäden an der Drohne auf, die aufgrund von Kollisionen mit dem von der FGHN bereitgestellten Parcours entstehen.
- Zuschauer und Unbeteiligte sollten freundlich von den Vereinsfliegern angesprochen, informiert und vor Gefahren gewarnt werden. Bei Bedarf muss der Flugbetrieb pausiert werden.

Umwelt

- Das Segelfluggelände, in dem sich auch das Drohnenfluggelände befindet, ist Landschafts- und Wasserschutzgebiet.
- Die Vereins- und auch Gastflieger haben daher eine besondere Verantwortung gegenüber der Umwelt, wodurch auch eine besondere Aufmerksamkeit auf den Bewegungen am Drohnenfluggelände liegen.
- Die Anzahl der sich aufhaltenden Vereins- und Gastflieger ist durch vorherige Absprachen auf ein sinnvolles Maß zu beschränken.
- Für die Zufahrt gibt es Anliegernachweise, die durch die Vorstandschaft ausgestellt werden.
- Aufstellen der Fahrzeuge ist nur auf den auf der Karte markierten Flächen zulässig. Am Drohnenfluggelände selbst dürfen max. 7 Kraftfahrzeuge (i.d.R. PKW) als Ladestation und Geräteträger Verwendung finden.
- Weitere Fahrzeuge können im Bereich der Segelflughalle abgestellt werden.
- Verschmutzung, Vermüllung und Vandalismus auf dem Segelfluggelände ist verboten. Anzeichen für Zuwiderhandlung oder sonstige Auffälligkeiten wie Beschädigungen oder Diebstahl sind zu dokumentieren und an die Spartenleiter zu melden.
- Die Aufsichtsperson hat das Gelände nach Beendigung des Flugbetriebs zu kontrollieren und entsprechend den Vorgaben des Landschaftsschutzgebiets zu verlassen. Zweck ist die Bewahrung des Landschaftsschutzgebiets und des Vereinsbilds.



Gender

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ansprechpartner Drohnenflug FGHN
drohnenflug@fghn.de

Dr. Norbert Darilek
 1. Vorsitzender

Daniel Gruner
 Antonio Avella

Eingetragen im Vereinsregister beim
 Amtsgericht Heilbronn: VR 302
<https://www.fghn.de>